

Schriftliche Stellungnahme

Deutscher Hotel- und Gaststättenverband e.V.

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 22. Februar 2021
um 12:30 Uhr zum

- a) Antrag der Abgeordneten Uwe Witt, René Springer, Jürgen Pohl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
Anhebung der Verdienstgrenze für geringfügig Beschäftigte durch eine dynamische Kopplung an die Inflation – BT-Drucksache 19/25807
- b) Antrag der Abgeordneten Pascal Kober, Michael Theurer, Jens Beeck, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
Minijobs dynamisieren – BT-Drucksache 19/24370
- c) Antrag der Abgeordneten Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, Sylvia Gabelmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Minijobs in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung überführen –
Sozialversicherungssysteme stärken – BT-Drucksache 19/24003

siehe Anlage

STELLUNGNAHME

vom 18. Februar 2021

für die Anhörung des
Ausschusses für Arbeit und Soziales
des Deutschen Bundestages

zum Thema „Minijobs“

am 22. Februar 2021

Minijobs sind in Gastronomie und Hotellerie unersetzlich. Das gilt sowohl für die 450-Euro-Jobs als ausschließliche Beschäftigung oder als Beschäftigung im Nebenjob als auch für die kurzfristige Beschäftigung. Dies gilt in „Normalzeiten“ wie auch in Zeiten der Corona-Pandemie.

Minijobs sind sowohl für die gastgewerblichen Betriebe als auch für die Minijobber selbst wertvoll. Darüber hinaus tragen sie maßgeblich zur Sicherung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung bei. Sie sind Teil der Lösung, nicht Teil des Problems.

Damit sie die Vorteile, die sie für alle Beteiligten bieten, entfalten können, müssen sie allerdings dauerhaft funktionsfähig gehalten werden. Dafür ist eine kontinuierliche Anpassung der 450-Euro-Grenze an die Lohnentwicklung erforderlich.

Im Einzelnen zu den Vorschlägen und Argumenten der drei Antragstellenden Fraktionen:

1. Minijobs verhindern die Flucht in die Schwarzarbeit.

Mit der im Kern seit dem 1. April 2003 geltenden Regelung für die Minijobs heutiger Prägung wurde ein wesentlicher Beitrag zur Bekämpfung der Schwarzarbeit geleistet.

Die Minijobs stellen im Ergebnis ein Instrument gegen Schwarzarbeit, nicht eine Begünstigung von Schwarzarbeit dar. Das haben die massiven Beschränkungen der geringfügigen Beschäftigung im Jahr 1998 eindrucksvoll bewiesen: Damals verließen allein im Gastgewerbe mehr als 100.000 Beschäftigte freiwillig ihren Job und verschwanden aus den Meldedaten. Nachdem 2003 das politische Experiment als gescheitert erkannt und die Minijobs heutiger Prägung eingeführt wurden, waren innerhalb nur eines Jahres allein fast 130.000 Nebenjobber im Gastgewerbe in legale Beschäftigung zurückgekehrt.

Einzelner Sachverhalte des rechtswidrigen Missbrauchs von Minijobs dürfen und können nicht für die grundsätzliche Infragestellung dieses bewährten Gestaltungsinstruments herangezogen werden.

2. Auch nicht sozialversicherungspflichtige Beschäftigung hat ihren berechtigten Platz im Gesamtsystem. Sie belastet die Volkswirtschaft nicht – im Gegenteil: Sie sichert und fördert sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

Die aktuelle Corona-Pandemie beweist bei allen dramatischen Auswirkungen auf den gastgewerblichen Arbeitsmarkt insbesondere durch das Kurzarbeitergeld den Wert der gesetzlichen Sozialversicherungssysteme. Wenn dies bei Beschäftigten und Unternehmen zu einer höheren Wertschätzung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung im Vergleich zu sozialversicherungsfreier Beschäftigung führt, der sich dann auch in höherer Nachfrage nach sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung auswirkt, stellt dies einen „Kollateralnutzen“ dar.

Der Umkehrschluss, bei Minijobs handele es sich um eine „prekäre Beschäftigung auf Kosten der Allgemeinheit“ ist jedoch falsch.

Denn es stimmt weder mit Blick auf den einzelnen Beschäftigten, noch mit Blick auf die Volkswirtschaft, dass jede Form von Beschäftigung, die nicht durch die gesetzlichen Sozialversicherungssysteme abgesichert sei, bekämpft werden müsse.

Nicht sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsarten wie die Selbständigkeit, ehrenamtliche Tätigkeit oder Minijobs werden in aller Regel von den Menschen selbst und im Bewusstsein ihrer Vor- und Nachteile gewählt. Gerade im Gastgewerbe mit seinem (abgesehen von der Zeit der akuten Betroffenheit durch die Corona-Pandemie) lang andauernden Arbeitskräftemangel könnten die Beschäftigten eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit wählen, wenn sie dies wollen. Sie können sich auch innerhalb der Beschäftigungsform Minijob für die volle Absicherung in der Rentenversicherung entscheiden. Wenn sie dies nicht tun, dann deshalb, weil in ihrer persönlichen Lebenssituation der höhere Nettoverdienst einen höheren Wert hat als die (zusätzliche) soziale Absicherung.

Minijobber sehen sich selbst nicht als Arbeitnehmer zweiter Klasse und wollen sich dies auch nicht politisch einreden lassen. Sie treffen eine mündige Entscheidung, die zu respektieren ist und der Raum gelassen werden sollte.

Aufgrund der 30 %-igen Pauschalabgabe werden auch die Sozialversicherungssysteme durch die Minijobs nicht belastet. Auch eine Belastung des Fiskus‘ findet nicht statt, denn die Alternative zum Minijob wäre in der Regel nicht der sozialversicherungspflichtige, zu einer Rente über Grundversicherungsniveau führende Job – sondern die Abwanderung in Schwarzarbeit oder der Verzicht auf jegliche Beschäftigung.

Das wichtigste aber ist: Die Minijobs sichern und fördern auch die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Gastgewerbe. Denn dort, wo Minijobs zunehmen, wächst auch die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Und zwar mittel- und langfristig überproportional.

Konkret: Seit Einführung der neuen Wirtschaftszweigklassifikation im Jahr 2008 ist im Gastgewerbe bei den Minijobs ein Anstieg von 20,2 % zu verzeichnen. Die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung weist im gleichen Zeitraum einen Anstieg von 29,0 % auf.

Das beweist: In Hotellerie und Gastronomie vernichten Minijobs keine Arbeitsplätze, sondern tragen zur Sicherung bestehender Arbeitsplätze bei und ermöglichen die Schaffung neuer. Das liegt an der besonderen Natur unserer Branche: An der Arbeit abends, nachts und am Wochenende, an den starken Nachfrageschwankungen im Saison- oder

Veranstaltungsgeschäft, an den vielen Kleinstbetrieben und Existenzgründern. Die Etablierung, die wirtschaftliche Führung und der Ausbau solcher Betriebe und damit letztlich der Aufbau von Beschäftigung ist sehr häufig nur unter Einsatz auch kleiner Beschäftigungsverhältnisse möglich.

3. Die Corona-Krise ändert nichts an der Notwendigkeit der Minijobs.

Auch die Auswirkungen der Corona-Pandemie verlangen keine andere Bewertung.

Es ist es richtig, dass die Entwicklung der Minijobs im Gastgewerbe in der Corona-Krise deutlich stärker rückläufig ist als die der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Nach Zahlen der Bundesagentur für Arbeit gab es im November 2020 212.400 geringfügig Beschäftigte weniger als zum Vorjahreszeitpunkt. Das entspricht einem Rückgang von 21,4 %. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sank dagegen „nur“ um 8,9 % (-97.400).

So bitter diese aktuelle Entwicklung für das Gastgewerbe und seine Beschäftigten auch ist, so kann doch niemand erwarten, dass Umsatz- und mehr noch Ertragsrückgänge, wie Hotellerie und Gastronomie sie seit Monaten erleiden müssen, ohne Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt der Branche bleiben könnten.

Den im Vergleich zu den dramatischen Einbrüchen der Branchenkonjunktur noch relativ moderaten Rückgang bei der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung verdankt die Branche dem Kurzarbeitergeld. Dafür sind Beschäftigte und Unternehmen dankbar. Die Arbeitgeber der Branche tun alles, was sie können, um mit Hilfe der Kurzarbeit so viele Arbeits- und Ausbildungsplätze dauerhaft zu erhalten, wie sie können.

Dass die Minijobs, die diese beitragsfinanzierte Stütze nicht haben, stärker mit der Branchenkonjunktur „atmen“, liegt in der Natur der Sache und ist – bei allem Bedauern - betriebs- wie volkswirtschaftlich auch sinnvoll.

4. Das Gastgewerbe braucht die flexiblen Minijobs.

Einen Minijob zu schaffen, ist trotz aller Erschwernis immer noch vergleichsweise einfach, rechtssicher, flexibel und unbürokratisch.

Das sind Attribute, die insbesondere die vielen kleinen Familienbetriebe des Gastgewerbes und Existenzgründer, aber auch Betriebe mit starken Nachfrageschwankungen, z.B. in Ausflugslokalen und Biergärten, in Urlaubshotels und beim Messe- und Kongressgeschäft, bei Veranstaltungscaterern und Clubs oder Diskotheken, benötigen, um ihre Personalkosten dem Umsatz anzupassen. Stark schwankende Bedarfe sind typisch für Gastronomie und Hotellerie. Allein mit sozialversicherungspflichtigen Voll- oder Teilzeitstellen kann man diese nicht decken.

5. Die Beschäftigten wünschen und brauchen die Minijobs

Ein Großteil der ausschließlich geringfügig Beschäftigten im Gastgewerbe sind Studierende, Schülerinnen und Schüler oder Rentnerinnen und Rentner. Eine weitere große Gruppe sind die Nebenjobber, die sich in der Branche aufgrund der dort möglichen atypischen Arbeitszeiten gut und gerne etwas dazuverdienen können.

Sie wünschen sich gerade diese Beschäftigungsform, weil es ihnen in ihrer momentanen Lebenssituation nicht auf die soziale Absicherung (die auf anderem Wege wie über die Familienkrankenversicherung oder den Hauptjob hergestellt wird) sondern auf den Nettoverdienst ankommt. Eine reguläre sozialversicherungspflichtige Tätigkeit würden sie in den meisten Fällen nicht annehmen.

6. Anpassungen bei der 450-Euro-Grenze sind notwendig, um die Minijobs nicht schleichend zu entwerten und die Minijobber nicht zu benachteiligen.

Nach alledem sollte klar sein, warum die Minijobs im Gastgewerbe unverzichtbar sind. Dann ist auch klar, dass man sie dauerhaft funktionsfähig halten muss, damit sie ihre Rolle im Arbeitsmarkt spielen können.

Das können sie jedoch nicht, wenn die Minijobs aufgrund einer seit nunmehr acht Jahren unveränderten Verdienstgrenze schleichend entwertet werden.

Die Tariflöhne im Gastgewerbe sind in dieser Zeit um insgesamt 21,5 % gestiegen (DEHOGA-Tarifanalyse). Die Verbraucherpreise sind nach Daten des Statistischen Bundesamtes um 7,4 % gestiegen.

Insbesondere die regelmäßigen Erhöhungen des gesetzlichen Mindestlohns führen dazu, dass Mitarbeiter auf 450-Euro-Basis in ihrem Minijob weniger Stunden arbeiten dürfen – und damit real, also unter Berücksichtigung der Verbraucherpreissteigerung, auch weniger Geld in der Tasche haben.

Der Mindestlohn hat sich von 8,50 € bei seiner Einführung 2015 auf 9,50 € ab 1. Januar 2021 entwickelt, das ist ein Plus von insgesamt 11,8 %. Ab dem 1. Juli 2022 wird er bei 10,45 € liegen, ein Plus dann also von insgesamt 22,9 %.

Um eine schleichende Entwertung der Minijobs zu verhindern, müsste also rechnerisch für 2022 eine Anpassung der Verdienstgrenze auf 553 € vorgenommen werden.

Die sinnvollste Lösung wäre eine automatische Kopplung der Minijob-Verdienstgrenze an die Mindestlohnentwicklung und kaufmännische Rundung auf volle 10 €. Diese Berechnungsmethode hätte den Vorteil, dass Beschäftigte, Betriebe und Sozialversicherungsträger mindestens ein halbes Jahr im Voraus, mit der Entscheidung der Mindestlohnkommission,

wissen, worauf sie sich einzustellen haben. Große Sprünge würden vermieden und ein objektives Kriterium angelegt.

Alternativ könnte man die Verdienstgrenze auch direkt an den Tarifindex oder auch an die Entwicklung der Effektiventgelte koppeln.